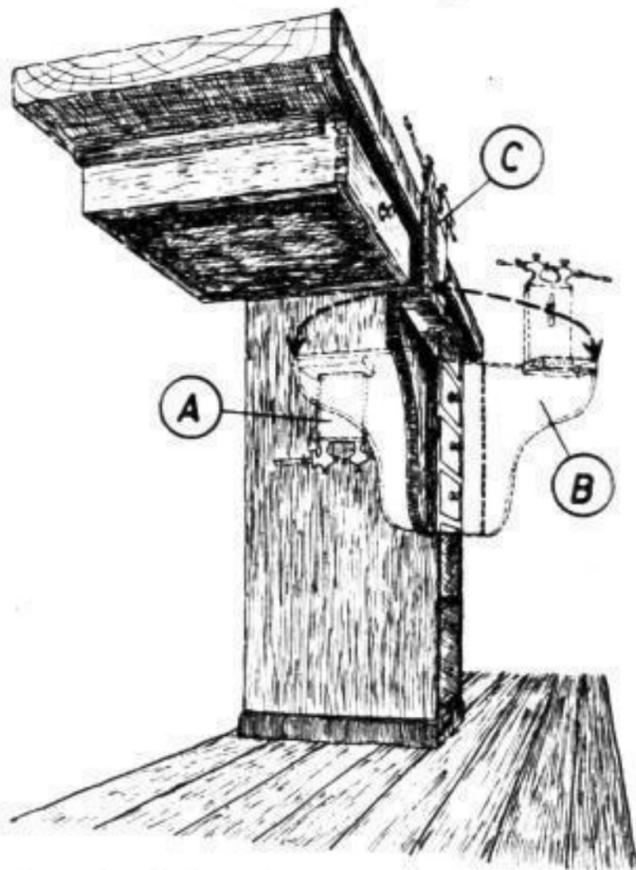


## Für die Werkstatt

### Zapfen polieren — jetzt viel schneller!

Der Werkstisch des Uhrmachers hat auch heute noch einen kleinen Mangel: Die Werkzeuge sind noch nicht so griffbereit, wie sie im Interesse des ungehinderten Arbeitens sein sollten, oder aber der Meister muß einen großen Kranz von Kistchen und Kästchen um sich herum zu stehen haben, was jedoch keineswegs der Arbeit förderlich ist.



So ist der Rollierstuhl viel schneller betriebsbereit

Denken wir einmal an den Federwinder: Er besitzt ein elegantes Kästchen mit zwei Haken und steht in der Schublade. Der Arbeitsvorgang: Schublade aufziehen, Kästchen herausnehmen, Schublade schließen, Kistchen öffnen usw. Wäre es nicht zweckmäßiger, wenn ein Werkstisch für alle Werkzeuge die günstigste und bequemste Unterbringungsmöglichkeit besitzt, oder aber wenn an Stelle der Kästchen ein Gestell geliefert wird, das den Einbau in die Werkstischschublade ermöglicht?

## Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatte aus Prag

**Höchstpreise für gebrauchte Waren.** Die Oberste Preisbehörde in Prag hat mittels Kundmachung (47 319 — VI/5 42) folgendes verlaublicht:

Für gebrauchte Waren aller Art dürfen höchstens die nach dieser Kundmachung zulässigen Preise gefordert, versprochen, gewährt und angenommen werden. Den Vorschriften dieser Kundmachung unterliegen nicht gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen, ferner Altmaterial sowie Vergütungen für gebrauchte Verpackungen.

Der **Höchstpreis** für gebrauchte Waren ist aus dem nach den Preisvorschriften höchst zulässigen Preis für gleichartige oder vergleichbare neue Waren durch Abzug eines Betrages für Wertverminderung zu bilden. Dieser Abzug muß der tatsächlichen Wertverminderung entsprechen. Auf keinen Fall darf der Verkaufspreis gebrauchter Waren 75% des höchst zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Waren überschreiten.

Werden gebrauchte Gegenstände durch Zeitungsanzeigen oder andere Werbemittel zum Verkauf angeboten, ist darin für jeden gebrauchten Gegenstand der geforderte Preis anzugeben.

Diese Vorschriften gelten auch für Versteigerungen und für Privatverkäufe.

**Einstellung der weiteren Zusendung von Abschriften der Bestätigungen über die Reichspreise für Eisen- und andere Metallwaren.** Mit dem Erlaß 52 005 — IV/2 42 stellte der OPB. in Prag mit sofortiger Wirkung die Einsendung der oben erwähnten Bestätigungsabschriften ein.

**Zahlung der Inkorporationstaxe.** Der Zentralverband des Handwerks im Protektorat Böhmen und Mähren gibt den Genossenschaften

So ist es mit vielen Arbeiten! Auch das Polieren der Zapfen erfordert viele Griffe, bis wir endlich so weit sind, daß wir beginnen können.

Diesem Übel besonders ist nun Berufskamerad Otto Selmer aus Frankfurt-Rödelheim, gründlich zu Leibe gegangen, und er sendet seine sehr interessante Lösung mit folgenden Zeilen:

„Die anfallenden Reparaturen nehmen ein immer größeres Ausmaß an, und dankbar wird jeder Berufskamerad Verbesserungen begrüßen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Werkstatt zu heben.

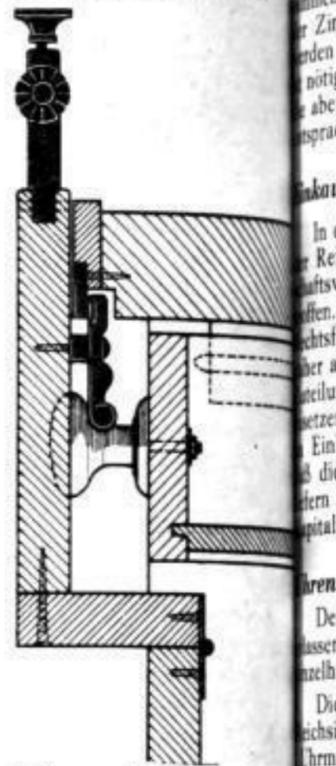
Eine nicht unerhebliche Arbeitszeit wird beim Zapfenrollieren vergeudet. Der Rollierstuhl muß herbeigeht und aus dem Etui genommen werden, dann wird er in den Schraubstock gespannt, der Arbeiter muß seinen Sitzplatz wechseln, und nach getaner Arbeit wird dann der ganze Zauber wieder weggepackt. Da diese Arbeit sich mehrfach am Tage wiederholen kann, befürchte ich, daß mancher Zapfen, der einer Nachbehandlung bedürfte, belassen wird, wie er ist, bloß weil die Sache so umständlich ist und die Zeit so drängt.

Das ist aber ganz verkehrt. Leistungssteigerung! Ja, aber nicht auf Kosten der Qualitätsarbeit, denn eine erhöhte Zahl an »Retourkutschen« wäre die unausbleibliche Folge.

Ich habe mir nun eine neue Anordnung des Rollierstuhls ausgedacht und benutze diese seit einiger Zeit. Wie wir aus Abb. 1 ersehen, ist an der rechten Innenseite des Werkstisches das Gestell angeschraubt. Stellung A zeigt dasselbe ganz zusammengeklappt, wenn der »R« nicht benutzt wird, während Stellung C den »R« in Gebrauch zeigt. In dieser Stellung ist die Vorrichtung an der Werkstischplatte verriegelt. Abb. 2 zeigt dies sehr deutlich. Erfordert es der Arbeitsgang, daß in kurzer Zeit der »R« nochmals gebraucht wird, so schwenke ich ihn in Stellung B (Abb. 1), also nach rechts außen, und ungehindert kann ich am Werkstisch arbeiten.

All diese eben beschriebenen Phasen benötigen zu ihrer Ausführung aber nur einen Bruchteil der Zeit, die nach der alten Methode des Rollierens am Schraubstock erforderlich ist. Außerdem habe ich noch den Vorteil, daß der »R« sich im Bereich des Auffangtrichters befindet.

Ich habe diese neue Anordnung des »R« zum D. R. P. angemeldet und werde voraussichtlich in der Lage sein, in Kürze an Interessenten zu liefern.“



Schnitt durch die neue Vorrichtung: oben der Rollierstuhl

bekannt, daß das Gewerbereferat II A die Bestätigung über Bezahlung der Inkorporationstaxe nicht gleich mit der Gewerbebeanmeldung, sondern erst dann anfordern wird, bis die Anmeldung positiv erledigt wird. Die Genossenschaft wird dann vom Gewerbereferat eine Drucksorte zugesandt, durch welche die Genossenschaft aufgefordert wird, die Inkorporationstaxe vom Gesuchsteller einzuheben und den Empfang dem bezüglichen Abschnitt der Drucksorte zu bestätigen. Der Gesuchsteller wird dann selbst dem Gewerbereferat diese Bestätigung vorlegen. Diese Maßnahme tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Eine Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten** findet in der Prager Gewerbeschule in Prag-Veitsberg, Paradiesgarten, in der Zeit vom 9. bis 16. August 1942 statt.

**Auflösung des Landesgewerberates in Böhmen.** Der Landespräsident von Böhmen hat mit Wirkung vom 30. Juni 1942 den Landesgewerberat von Böhmen aufgelöst und dessen Aufgaben der Landesbehörde überwiesen.

**Verwendung von Postkartenschecks.** Eine besonders günstige Möglichkeit vereinfachter Zahlungsabwicklung bietet die Verwendung von im Protektorat neu eingeführten Postkartenschecks, die für Beträge bis 10 000 K (= 1000 RM) vorgesehen sind. Sie bieten in der Textanordnung dem Kunden die Möglichkeit, dem Zahlungsempfänger Mitteilung über den Verwendungszweck zugehen zu lassen. Diese Schecks können dem Empfänger als Drucksache (30 Heller = 3 Pf.) zugesandt werden. Mit dem Einwurf des ausgefüllten Schecks in den Postkasten ist die Arbeit bei der Zahlung erledigt. Der auf dem Scheckvordruck gebrachte Vermerk „Nur für Verrechnung“ verhindert eine Barzahlung. Mißbrauch ist so gut wie ausgeschlossen. Durch die in Aussicht genommene Normung der Scheckvordrucke nach dem Reichsmuster wird die interne Bearbeitung der Schecks eine weitere Erfahrung.